

man aber 962 innerhalb des „verlotterten Betriebes“ der päpstlichen Kanzlei²¹¹⁾ den Sinn des byzantinischen Brauchs noch verstand, ist mehr als zweifelhaft. Setzen wir den Kardinaldiakon Johannes vor das Constitutum Constantini in der damals umlaufenden Form, beauftragen wir ihn, die Kopie in ein Original zu verwandeln. An dem Protokoll, an dem Text mit der Arenga und mit der fabulösen Riesen-Narratio war nichts zu verändern; am Ende des Kontextes mußte er auf das veräterische *Et subscriptio imperialis* stoßen, dem der Gruß folgte. Kanzleigerecht hätte er die Kopialnotiz weglassen, den Gruß rot unter Imitation des herrscherlichen Duktus eintragen müssen, — aber wer will von einem Kardinal Johannes' XII. die Kenntnis byzantinischer Kanzleiregeln verlangen? Um eine originale Form vorzutäuschen — nicht eingezwängt von Byzantinerbrauch und frei nach gesundem Menschenverstand —, konnte er auch daran denken, das *Et subscriptio imperialis* verschwinden zu lassen oder es abzuändern und etwa zu setzen: „und unterschreiben wir“ oder im Singular „und unterschreibe ich mit eigenem Namen“ oder „mit eigener Hand“ („*Et propria manu subscribo*“ oder „*Propria manu scripsi haec*“ oder ähnlich). Entsprechendes konnte er im Liber Diurnus gelesen haben²¹²⁾ oder noch leichter vom päpstlichen Vorbild oder von den Konzilsgewohnheiten übernehmen²¹³⁾; auch bei Briefen bestand ein ähnlicher Brauch²¹⁴⁾. Mit diesem derben Hinweis wäre auch ein begriffstutziger Leser auf den Charakter des Schriftstückes aufmerksam geworden: er hatte ein originalunterzeichnetes Privileg Konstantins vor sich. Wenn jetzt unser Kardinaldiakon Johannes das ellenlange Constitutum auf ein altehrwürdig Pergamen schrieb, dann hat er das verbrochen, was ihm die Urkunde Ottos III. pathetisch vorwirft: *sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit*²¹⁵⁾.

²¹¹⁾ So P. R a b i k a u s k a s, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscellanea Historiae Pontificae 20, 1958) S. 67; Herrn Dr. R a b i k a u s k a s S. J. (Rom) möchte ich auch an diesem Ort für freundlich gewährte Auskünfte danken.

²¹²⁾ Vgl. Liber Diurnus Romanorum pontificum, ed. Th. Sickel (1889) Index S. 186 s. v. manu propria subscribere.

²¹³⁾ Papst Johannes XIII. unterschrieb das römische Konzil Mai 969: *Ego Ioannes ... manu propria subscripsi* (F. Ughelli, Italia Sacra² 8 [Venedig 1721] 63 A); Benedikt VII., 981 (JL. 3808): *nostra ... subscriptione firmatum*; Johannes XIX., 1026 (JL. 4075): *et ab omnibus, qui interfuerunt, propriis manibus roborari volumus*. Dazu sind die in den Indices der MG. Capit. 2 und Conc. 2,2 s. v. m(anu) propria subscribere angegebenen Stellen zu vergleichen.

²¹⁴⁾ Vgl. H o f f m a n n (s. o. Anm. 210) S. 151 ff.

²¹⁵⁾ Den Weg zum rechten Verständnis hat sich die ältere Forschung und hat sich S c h r a m m (s. o. S. 137 f. mit Anm. 203) selbst verbaut, indem sie den Sinn